Richtlinie Jugendstützpunkte

Richtlinie für die Einrichtung und den Betrieb von Jugendstützpunkten in Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1
1Vorbemerkung 2
2Grundsätzliches 2
3Einrichtung von Jugendstützpunkten 2
4Betrieb von Jugendstützpunkten 2
5Schließung von Jugendstützpunkten 3

1 Vorbemerkung

Der PVRLP führt mit dieser Richtlinie Jugendstützpunkte ein, um gezielt die Jugendarbeit zu fördern. Sie ermöglichen den Kindern, Jugendlichen und Espoirs[1] regelmäßige Trainings und Wettkämpfe in Heimatnähe.

2 Grundsätzliches

Mitgliedsvereine des PVRLP können Jugendstützpunkt werden. Das Einzugsgebiet eines Jugendstützpunktes ist eine Region, in der mindestens ein Bezirk dem PVRLP zugeordnet ist. Alle jugendlichen Verbandsangehörige des Einzugsgebietes können die Angebote des Stützpunktes wahrnehmen.

Es sollen sowohl der Breiten- als auch der Leistungssport gefördert werden. Das Angebot kann zum Beispiel folgende Aktivitäten umfassen :

- regelmäßiges monatliches Jugendtraining (ggf. in Abstimmung mit den Jugendlichen);
- Trainingsangebote für Jugendliche auf deren jeweiligem Vereinsgelände (Bereich Nord);
- Teilnahme an Turnieren;
- Spezielle Kadertrainings vor offiziellen Wettkämpfen;
- Durchführung von Stützpunktsichtungen;
- Veranstaltungen zur allgemeinen Teambildung;
- Angebot an Schulen wie Durchführung von Boule-AGs oder Kursen.

Der Stützpunkt ergänzt die Jugendarbeit im Mitgliedsverein. Die Stützpunktleiter arbeiten mit dem Jugendwart des PVRLP bei der Kaderarbeit zusammen.

3 Einrichtung von Jugendstützpunkten

Interessierte Mitgliedsvereine können mit dem Jugendwart des PVRLP ein Konzept für den Jugendstützpunkt erstellen und seine Einrichtung beim Vorstand des PVRLP beantragen. Ein/e geeignete/r Stützpunktleiter/in[2] wird vom beantragenden Mitgliedsverein benannt.

Der Vorstand des PVRLP entscheidet über die Einrichtung. Das Konzept wird nach positivem Bescheid des Vorstands auf der Homepage des PVRLP veröffentlicht und listet alle Angebote des Jugendstützpunktes auf. Bei Bedarf wird es vom Stützpunktleiter aktualisiert.

4 Betrieb von Jugendstützpunkten

1Im Folgenden „Jugendliche“ genannt
2Der Einfachheit halber wird im Rest des Dokuments der Begriff Stützpunktleiter für alle Geschlechter verwendet.

Der Stützpunktleiter bietet regelmäßige Angebote für Jugendliche in ihrer Region gem. Absatz 2 an und organisiert diese eigenverantwortlich.

Der Jugendstützpunktleiter reicht beim Jugendwart eine Kostenplan ein, aus dem Folgendes hervorgeht:

1. die voraussichtlich laufenden Kosten für die regelmäßigen Angebote des Jugendstützpunktes;
2. Kosten der Gegenstände, die zur langfristigen Verwendung angeschafft werden müssen.

Im Jugendetat des PVRLP wird darauf basierend jährlich ein Betrag zur Unterstützung der Jugendstützpunkte vorgesehen. Bis zu diesem Betrag kann der Stützpunktleiter dann zweckgebundene Kosten bei der Kasse zur Vergütung einreichen. Der Stützpunktleiter führt einen geeigneten Verwendungsnachweis und ein Inventar ohne Verbrauchsgüter und stellt beides dem Vorstand jährlich zur Verfügung.

5 Schließung von Jugendstützpunkten

Ein Jugendstützpunkt wird geschlossen,

- wenn kein Stützpunktleiter mehr zur Verfügung steht;
- wenn der ausrichtende Mitgliedsverein den Stützpunkt abmeldet;
- wenn der ausrichtende Mitgliedsverein aus dem PVRLP austritt;
- wenn der Vorstand die Schließung begründet beschließt.

Die aus dem Jugendetat angeschafften Gegenstände, z. B. Kugeln, müssen bei Schließung des Stützpunktes an den PVRLP zurückgegeben werden, damit sie in anderen Stützpunkten eingesetzt zu werden können.